

3451/AB XXI.GP

Eingelangt am: 22.04.2002

DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Die Abgeordneten zum Nationalrat MMag. Dr. Madeleine Petrovic, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend "Kartellverfahren; FORMAT 9/02" gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Die Vollzugszuständigkeit ist in § 151 Kartellgesetz geregelt.

Der der vorliegenden Anfrage zu Grunde liegende Prüfungsantrag (§ 42b Abs. 1 KartG) wurde von der Amtspartei Bund, vertreten durch die Finanzprokurator (§ 44 Abs. 1 KartG iVm §§ 1 Abs. 1 Z. 1, 2 Abs. 1 Z. 1 ProkuratorsG) gestellt; den Auftrag dazu haben der Bundesminister für Finanzen und ich erteilt.

Zu 2:

Die Spar-Gruppe hat zwei Gutachten vorgelegt, nämlich ein rechtswissenschaftliches zum Thema "Zur kartellrechtlichen Abhängigkeit von Einzelhändlern und Systempartnern nach § 41 Abs. 1 Z 5 KartG" sowie ein handelswissenschaftliches Gutachten zur "Definition des Lebensmitteleinzelhandels". Ich ersuche um Verständnis, dass ich im Hinblick auf die im Kartellrecht verankerten Rechte der Parteien zum Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen über den Inhalt keine Auskünfte erteilen kann.

Zu 3:

Im Vorfeld der Entscheidung über die Einbringung eines Prüfungsantrages gelangten schriftliche Eingaben der Billa-Gruppe an das Bundesministerium für Justiz.

Am 29.1.2002 hat die Wettbewerbsabteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit eine Anhörung von Rechtsvertretern der Spar-Gruppe durchgeführt, zu der auch ein Vertreter des Bundesministeriums für Justiz eingeladen war. Das Kartellgericht hat am 30.1.2002 eine Tagsatzung zur Erörterung der amtswegigen Einleitung eines Prüfungsverfahrens durchgeführt (§ 44a Abs. 3 KartG); eine Beschlussfassung des Kartellgerichts zu dieser Frage hat sich dann wegen des erwähnten Prüfungsantrags erübrigt.

Zu 4:

Das Kartellrecht sieht kein Verfahren im Bereich des Bundesministeriums für Justiz vor. Weiters sind arbeitsmarktpolitische Intentionen der Konkurrenten kein Kriterium für die Prüfung von Zusammenschlüssen. Im Übrigen kommt die Prüfung von Zusammenschlüssen nicht den erwähnten Ministerien, sondern nur dem Kartellgericht zu.

Zu 5:

Ich gehe bei der Beantwortung dieser Frage davon aus, dass unter der "Setzung kartellrechtlicher Schritte" die Veranlassung von Prüfungsanträgen durch das Bundesministerium gemeint ist. Im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz hat die Finanzprokurator in folgenden Zusammenschlussfällen Prüfungsanträge beim Kartellgericht gestellt:

- a) Wolters Kluwer Beteiligungsgesellschaft mbH/Linde Verlag Wien GmbH/Axel Jentzsch
- b) Österreichische Elektrizitäts-Wirtschafts AG/E. ON Energie AG
- c) Interspar GmbH/Raiffeisen Ware Austria AG

Im Fall der Zeitschriften Verlagsbeteiligungs-AG ua. hat die Finanzprokurator im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz lediglich eine schriftliche Stellungnahme in dem vom Kartellgericht amtswegig gemäß § 44a KartG eingeleiteten Prüfungsverfahren abgegeben.

In Bezug auf andere Ressorts verweise ich auf die Beantwortung der Anfrage zur Zahl 3543/J-NR/2002 durch den Bundesminister für Finanzen.

Zu 6:

Keine. Prüfungsanträge werden gerade mit der Zielsetzung gestellt, in dem dadurch eingeleiteten Verfahren Entscheidungsgrundlagen für das Gericht zu schaffen. Die Einholung von Gutachten durch das Gericht erfolgt - ebenso wie die Vorlage von Privatgutachten - erfahrungsgemäß erst nach diesem Zeitpunkt.

Zu 7:

Ich verweise dazu auf das für die Vollziehung des Prokuraturgesetzes zuständige Bundesministerium für Finanzen (§ 14 Abs. 2 ProkuraturG).